



# Stadt Großalmerode

## Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-51/2019

Federführendes Amt	Hauptamt
Datum	30.04.2019

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Großalmerode	06.05.2019	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	06.06.2019	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode	13.06.2019	beschließend

### **Betreff:**

**Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Hauptsatzung**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neufassung der Hauptsatzung in der als Anlage vorliegenden Form ohne die kursiven Erläuterungstexte.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Aufwandsentschädigung für den Ortsvorsteher von 360 € pro Jahr.  
Sitzungsgelder bei 4 Sitzungen jährlich von ca. 240 € im Jahr.  
Insgesamt somit ca. 600 € Mehraufwendungen im Jahr.

### **Sachdarstellung:**

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Magistrat gemäß Beschluss ihrer Sitzung vom 27.09.2018 mit der Umsetzung der formellen Anforderungen gemäß der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), des Hessischen Kommunalwahlgesetzes sowie weiterer gesetzlicher Vorschriften und Satzungsänderungen, beauftragt, so dass bei künftigen Kommunalwahlen für die Kernstadt Großalmerode inkl. Faulbach ein Ortsbeirat gewählt werden kann.

Damit eine Ortsbeiratswahl erfolgen kann, ist in die Hauptsatzung ein Ortsbezirk aufzunehmen. Die entsprechende Änderung in § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung wurde aufgenommen. In § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung wird die räumliche Abgrenzung vorgenommen.

Zudem ist die Anzahl der Mitglieder der Ortsbeiräte durch die Hauptsatzung zu regeln. Bislang sieht die Hauptsatzung für alle Ortsbeiräte jeweils 5 Mitglieder vor.

Die Verwaltung hat schon bei vorangegangenen Änderungen der Hauptsatzung auf die Problematik hingewiesen, dass

- a.) ggf. nicht alle Sitze besetzt werden können (Dies ist z.B. nach der Kommunalwahl 2016 im Ortsbeirat Epterode der Fall gewesen, weil bei der entsprechenden Liste zwar 2 Mandate gewonnen wurden, dem aber nur 1 Bewerber gegenüber stand. Der Sitz im Ortsbeirat bleibt dann unbesetzt.)
- b.) eine Ortsbeiratswahl nur dann stattfinden kann, wenn mind. so viele BewerberInnen zur Wahl zugelassen werden, wie Sitze zu verteilen sind. Werden weniger BewerberInnen zugelassen, findet gem. § 82 Abs. 1 S. 5 HGO eine Wahl nicht statt. In diesem Fall

entfällt die Einrichtung des Ortsbeirats für die Dauer der nachfolgenden Wahlzeit (5 Jahre) gänzlich.

Bei den vorangegangenen Änderungen der Hauptsatzung wurden die Ortsbeiräte um Stellungnahmen gebeten und haben sich für die einheitliche Mitgliederzahl von 5 Personen in allen Ortsbeiräten ausgesprochen. Die Stadtverordnetenversammlung ist diesem Wunsch gefolgt.

Die Verwaltung hat vor diesem Hintergrund die vorliegende Änderung der Hauptsatzung mit der Festsetzung von einheitlich 5 Personen pro Ortsbeirat vorbereitet.

Drei weitere Änderungen in § 8 der Hauptsatzung wurden gemäß der Mustersatzung des HSGB zur Anpassung an die aktuelle Rechtslage vorgenommen.

Alle Änderungen werden im beiliegenden Entwurf zur Änderung der Hauptsatzung erläutert.

Thomsen  
Bürgermeister

Anlage(n):

1. Hauptsatzung 2019-Entwurf